

Beschreibung des Constantin Vermögen Global Sustainability Index

Stand: 14. Juli 2020

Die folgende Beschreibung stellt die Rahmendaten für den Constantin Vermögen Global Sustainability Index dar. Diese Beschreibung kann nach dem heutigen Datum von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen.

Vorbemerkung

Der Constantin Vermögen Global Sustainability Index (WKN A2YPNF / ISIN DE000A2YPNF4) ist ein von der UniCredit Bank AG, München (die "**Indexberechnungsstelle**" und der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter Index (der "**Index**"). Der Index wird nach Maßgabe dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") von der Indexberechnungsstelle zusammengestellt, berechnet und veröffentlicht. Der Index bildet die Wertentwicklung eines hypothetischen und in der Indexwährung geführten Portfolios des Hypothetischen Investors (der "**Korb**") ab, dessen Zusammenstellung nach Maßgabe der Indexbeschreibung im Rahmen einer auf Aktien basierten Anlagestrategie erfolgt. Die Anlagestrategie folgt dabei dem in dieser Indexbeschreibung festgelegten mathematischen Regelwerk.

Der Index wurde ausschließlich für den Zweck geschaffen als Basiswert für Strategiefinanzinstrumente (wie nachfolgend definiert) genutzt zu werden und wird dafür von der Indexberechnungsstelle bereitgestellt.

Teil A. – Definitionen

"**Absicherungsgeschäft**" sind ein oder mehrere Geschäfte, Transaktionen oder Anlagen (insbesondere Wertpapiere, Optionen, Futures, Derivate und Fremdwährungstransaktionen, Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihetransaktionen oder andere Instrumente), die für die Hedging-Partei erforderlich sind, um Preis- oder sonstige Risiken aus Verpflichtungen im Hinblick auf den Index bzw. sämtliche zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehende Strategiefinanzinstrumente auf Einzel- oder Portfoliobasis abzusichern. Über die Erforderlichkeit und die Art der Geschäfte, Transaktionen oder Anlagen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Aktie**" bezeichnet ein Wertpapier, das ein Anteilsrecht an einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform oder Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*) verbrieft, das auf den Namen (Namensaktie) oder auf den Inhaber (Inhaberaktie) lautet.

"**Aktien-Ausschüttung**" ist in Bezug auf einen Aktien-Korbbestandteil eine Ausschüttung, Dividende, Rück- oder sonstige Zahlung des Aktien-Korbbestandteils oder die Ausgabe von Bezugsrechten, Bonus- oder sonstigen Aktien oder jede sonstige Form von Ausgabe von Wertpapieren oder Rechten an bestehende Aktionäre bzw. Inhaber. Falls eine solche Ausschüttung, Dividende, Rück- oder sonstige Zahlung in einer anderen Währung als der Indexwährung erfolgt, dann nimmt die Indexberechnungsstelle eine Umrechnung in die Indexwährung zum jeweils aktuellen Währungswechsellkurs vor.

"**Aktien-Ausschüttungs-Ex-Tag**" ist in Bezug auf eine Aktien-Ausschüttung der erste Tag, an dem der Referenzpreis des Aktien-Korbbestandteils abzüglich der entsprechenden Aktien-Ausschüttung gehandelt wird.

"**Aktien-Emittentin**" ist in Bezug auf eine Aktie die Gesellschaft, die die Aktie ausgegeben hat.

"**Aktien-Handelstag**" ist in Bezug auf eine Aktie bzw. Sonstigen Korbbestandteil jeder Tag an dem die Relevante Maßgebliche Börse üblicherweise zum Handel geöffnet ist.

"**Aktien-Korbbestandteil**" ist jede zu einem Zeitpunkt im Korb enthaltene Aktie.

"**Allokationsrichtlinien**" sind die in Teil C. - I. der Indexbeschreibung festgelegten Bestimmungen zu der Zusammensetzung des Korbs.

"**Anlage-Korbbestandteil**" ist zu einem Zeitpunkt jeder Aktien-Korbbestandteil und Sonstiger Korbbestandteil.

"**Anlageuniversum**" sind die gemäß den Regelungen in Teil B. - II. der Indexbeschreibung als Anlageuniversum festgelegten Aktien.

"**Anpassungsereignis**" ist ein in Teil E. - III. der Indexbeschreibung als Anpassungsereignis definiertes Ereignis.

"**Anpassungsziel**" ist, dass in Folge eines Störungsereignisses ein etwaiger wirtschaftlicher Effekt des jeweiligen Ereignisses auf den Hypothetischen Investor und/oder den Inhaber von Strategiefinanzinstrumenten weitestgehend nachgebildet wird (ohne die wirtschaftliche Situation des jeweils anderen wesentlich nachteilig zu verändern) und die Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt.

"**Außerordentliche Anpassung**" ist eine von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegte Anpassung in Folge eines Störungsereignisses oder eines Anpassungsereignisses nach Maßgabe der Bestimmungen in Teil E. - I. und III. der Indexbeschreibung.

"**Außerordentlicher Anpassungstag**" ist der von der Indexberechnungsstelle festgelegte Tag, an dem eine Außerordentliche Anpassung erfolgt (in Bezug auf ein Anpassungsereignis nach Maßgabe der Bestimmungen in Teil E. - III. der Indexbeschreibung).

"**Bankgeschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Bankgeschäftstag für den Zinssatz**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem der Zinssatz von der Europäischen Zentralbank (EZB) oder einem entsprechenden Nachfolger gemäß des für den Zinssatz aufgestellten und veröffentlichten Zeitplans üblicherweise festgelegt wird.

"**Barkomponente**" bezeichnet (i) wenn sie einen positiven Wert hat, eine hypothetische Anlage in Barmittel in der Indexwährung und (ii) wenn sie einen negativen Wert hat, einen hypothetisch in Anspruch genommenen Kredit in der Indexwährung. Die Ermittlung des Werts der Barkomponente erfolgt gemäß Teil C. - III. der Indexbeschreibung.

"**Bewertungszeitpunkt**" ist (i) im Hinblick auf den Index die früheste Uhrzeit nach dem regulären Handelsschluss aller Relevanten Maßgeblichen Börsen an dem Indexbewertungstag, (ii) im Hinblick auf einen Anlage-Korbbestandteil die Uhrzeit des regulären Handelsschlusses an der Relevanten Maßgeblichen Börse am jeweiligen Aktien-Handelstag (sofern in Bezug auf

einen Anlage-Korbbestandteil der offizielle Schlusskurs an der Relevanten Maßgeblichen Börse zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, dann ist der Bewertungszeitpunkt im Hinblick auf diesen Anlage-Korbbestandteil solch ein späterer Zeitpunkt) und (iii) im Hinblick auf die Barkomponente die gleiche Uhrzeit wie für den Index bzw. an einem Tag, der kein Indexbewertungstag ist, 23:59 Ortszeit am Hauptgeschäftssitz der Indexberechnungsstelle.

"**BGB**" ist das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.

"**CHF**" bezeichnet den Schweizer Franken.

"**DKK**" bezeichnet die Dänische Krone.

"**Eingabedaten**" sind für die Indexberechnung relevante Daten (z.B. Schlusskurse, Währungswechsellkurse, Zinssätze).

"**Ersatzbörse**" bezeichnet eine gemäß den Bestimmungen in Teil E. - I. der Indexbeschreibung festgelegte Ersatzbörse.

"**Ersatzterminbörse**" bezeichnet eine gemäß den Bestimmungen in Teil E. - I. der Indexbeschreibung festgelegte Ersatzterminbörse.

"**EUR**" bezeichnet den Euro.

"**GBp**" bezeichnet den Britischen Penny.

"**GBP**" bezeichnet das Britische Pfund.

"**Hedging-Partei**" ist die UniCredit Bank AG, München oder ihr Rechtsnachfolger.

"**Hedging-Partei-Leitlinien**" sind (i) interne, dokumentierte Richtlinien, Handlungsanweisungen und Verhaltensvorgaben, die unabhängig von den Handelseinheiten der Hedging-Partei erstellt wurden, um die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften und von regulatorischen Vorgaben (wie Vorgaben zu Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen oder Anforderungen an das Risikomanagement) zu gewährleisten und (ii) interne Compliance- und Sanktionssperllisten der Hedging-Partei und (iii) interne Grenzwerte der Hedging-Partei hinsichtlich des maximalen Anteilsbesitzes an einem Korbbestandteil oder den Möglichkeiten zur Beherrschung und Ausübung von Kontrolle über einen Korbbestandteil.

"**Hypothetischer Investor**" ist ein hypothetischer Anleger der die Korbbestandteile in der zum jeweiligen Zeitpunkt im Korb enthaltenen Menge hält. Der Hypothetische Investor (i) ist eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland und (ii) ist ein Kreditinstitut, das über eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) verfügt. Für den Hypothetischen Investor wird angenommen, dass er (x) hinsichtlich der Rechte und Pflichten die Position eines Anlegers in den Anlage-Korbbestandteilen einnimmt und (y) die Möglichkeiten in Bezug auf den Kauf und Verkauf von Anlage-Korbbestandteilen eines solchen Anlegers hat.

"**Hypothetische Kauforder**" hat die Bedeutung wie in Teil C. - II. der Indexbeschreibung definiert.

"**Hypothetische Order**" bezeichnet je nach Kontext eine Hypothetische Kauforder oder eine Hypothetische Verkauforder.

"**Hypothetische Verkauforder**" hat die Bedeutung wie in Teil C. - II. der Indexbeschreibung definiert.

"**Hypothetischer Ausführungskurs**" bezeichnet je nach Kontext einen Hypothetischen Kaufkurs oder Hypothetischen Verkaufkurs.

"**Hypothetischer Kaufkurs**" bezeichnet den gemäß Teil C. - II. der Indexbeschreibung bestimmten Kurs.

"**Hypothetischer Verkaufskurs**" bezeichnet den gemäß Teil C. - II. der Indexbeschreibung bestimmten Kurs.

"**Index**" ist der in Abschnitt "Vorbemerkung" der Indexbeschreibung definierte Index.

"**Indexberechnungsstelle**" ist die im Abschnitt "Vorbemerkung" der Indexbeschreibung definierte Indexberechnungsstelle.

"**Indexberechnungsstellengeschäftstag**" ist jeder Bankgeschäftstag, an dem Geschäftsbanken an dem Hauptgeschäftssitz der Indexberechnungsstelle für den Publikumsverkehr geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

"**Indexbewertungstag**" ist in Bezug auf einen Indexbewertungstag der dem Indexbewertungstag unmittelbar folgende Indexberechnungsstellengeschäftstag.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Indexberechnungsstellengeschäftstag, an dem alle Maßgeblichen Börsen nach denen für sie aufgestellten und veröffentlichten Zeitplänen nicht nur halbtags zum Handel geöffnet sind.

"**Informationsdienstleister**" sind Bloomberg L.P. oder Reuters, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß den Bestimmungen in Teil F. - II. der Indexbeschreibung.

Das "**Indexkonzept**" ist in dieser Indexbeschreibung festgelegt und umfasst insbesondere die Definition des Anlageuniversums, die Allokationsrichtlinien (einschließlich der Beschreibung der Anlagestrategie, der Barkomponente und der Zielgewichtung der Korbbestandteile) und die Indexberechnungsmethodik.

"**Indexkosten**" sind Steuern (insbesondere Börsenumsatzsteuern, Finanztransaktionssteuern und andere Steuern) und Abgaben, mit denen der Hypothetische Investor, der die Anlage-Korbbestandteile im Handelsbuch halten würde, belastet würde oder die der Hypothetische Investor im Zusammenhang mit einer Hypothetischen Order zu tragen hätte.

"**Indexsponsor**" ist der im Abschnitt "Vorbemerkung" der Indexbeschreibung definierte Indexsponsor.

"**Indexstartdatum**" bezeichnet den 20. Juli 2020.

"**Indexstartwert**" ist 1.000,00.

"**Indexverwaltungsgebühr**" bezeichnet die gemäß Teil D. - III. der Indexbeschreibung berechnete Gebühr.

"**Indexwährung**" ist der EUR.

"**Indexwert**" ist in Bezug auf einen Indexbewertungstag der von der Indexberechnungsstelle am Indexbewertungstag berechnete Wert des Index. Der Indexwert wird gemäß den Bestimmungen in Teil D. - I. der Indexbeschreibung berechnet.

"**Indexziel**" ist das in Teil B. - I. der Indexbeschreibung definierte Indexziel.

"**Insolvenzereignis**" ist ein in Teil E. - I. der Indexbeschreibung als Insolvenzereignis definierter Umstand.

"**JPY**" bezeichnet den Japanischen Yen.

"**Korb**" ist der in Abschnitt "Vorbemerkung" der Indexbeschreibung definierte Korb.

"Korbbestandteile" sind die zu einem Zeitpunkt im Korb enthaltenen Anlage-Korbbestandteile und die Barkomponente.

"Korbbestandteilwährung" ist in Bezug auf einen Anlage-Korbbestandteil die Währung in der der Referenzpreis quotiert wird.

"Korbwert" ist in Bezug auf einen Indexbewertungstag der von der Indexberechnungsstelle am Indexberechnungstag berechnete hypothetische Wert des Korbs. Der Korbwert wird gemäß den Bestimmungen in Teil D. - II. der Indexbeschreibung berechnet.

"Marktstörung" hat die Bedeutung gemäß Teil E. - II. der Indexbeschreibung.

"Marktstörungenanpassung" bedeutet eine Anpassung in Folge einer Marktstörung gemäß den Regelungen in Teil E. - II. der Indexbeschreibung.

"Marktstörungsberechnungsphase" hat die Bedeutung gemäß Teil E. - II. der Indexbeschreibung.

"Marktstörungsereignis" ist ein in Teil E. - II. der Indexbeschreibung als Marktstörungsereignis definiertes Ereignis.

"Maßgebliche Börse" ist jede der in Anlage 1 – Börsen als Maßgebliche Börse aufgeführten Börsen.

"Maßgebliche Terminbörse" ist jede der in Anlage 1 – Börsen als Maßgebliche Terminbörse aufgeführten Börsen.

"Nachfolge-Indexberechnungsstelle" hat die in Teil F. - I. der Indexbeschreibung festgelegte Bedeutung.

"Referenzpreis" ist in Bezug auf einen Anlage-Korbbestandteil, der offizielle Schlusskurs an der Relevanten Maßgeblichen Börse oder, sofern kein offizieller Schlusskurs ermittelt wird, der letzte an der Relevanten Maßgeblichen Börse am Bewertungszeitpunkt des Anlage-Korbbestandteils veröffentlichte Kurs. In dem Fall, dass der Kurs eines Anlage-Korbbestandteils an der Relevanten Maßgeblichen Börse in einer Unterteilungseinheit anstatt einer Haupteinheit notiert wird, dann ist der Referenzpreis der in die Haupteinheit umgerechnete Kurs (z.B. wird ein Kurs in GBP mit 1/100 multipliziert, um den Referenzpreis in GBP zu erhalten).

"Regulärer Anpassungstag" ist der erste Indexbewertungstag im Oktober, erstmals Oktober 2020.

"Relevante Maßgebliche Börse" ist in Bezug auf einen Bestandteil des Anlageuniversums die in der Tabelle in Anlage 2 – Anlageuniversum als Relevante Maßgebliche Börse des jeweiligen Bestandteils festgelegte Maßgebliche Börse (vorbehaltlich Anpassungen gemäß den Regelungen in Teil E. - I. der Indexbeschreibung).

"Relevante Maßgebliche Terminbörse" ist in Bezug auf einen Bestandteil des Anlageuniversums die in der Tabelle in Anlage 2 – Anlageuniversum als Relevante Maßgebliche Terminbörse des jeweiligen Bestandteils festgelegte Maßgebliche Terminbörse (vorbehaltlich Anpassungen gemäß den Regelungen in Teil E. - I. der Indexbeschreibung).

"Sonstiger Korbbestandteil" bezeichnet ein Bezugsrecht oder anderes Wertpapier, bei dem es sich nicht um eine Aktie handelt und das der Hypothetische Investor als Inhaber von Aktien erhalten würde.

"**Störungsereignis**" ist ein in Teil E. - I. der Indexbeschreibung als Störungsereignis definiertes Ereignis.

"**Strategiefinanzinstrumente**" sind Wertpapiere oder wertpapierähnliche Finanzprodukte, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheine, Finanzderivate und -instrumente, deren Rückzahlung oder Zahlungen während ihrer Laufzeit auf Grundlage des Indexwerts bestimmt wird bzw. werden.

"**Tatsächliche Allokation**" hat die Bedeutung wie in Teil C. - II. der Indexbeschreibung definiert.

"**Übernahme- und Verschmelzungsereignis**" ist ein in Teil E. - I. der Indexbeschreibung als Übernahme- und Verschmelzungsereignis definierter Umstand.

"**Umsetzung**" ist die Festlegung der Menge bzw. der Veränderung der Menge der Korbbestandteile, der Hypothetischen Orders, der Hypothetischen Ausführungskurse und der damit in Verbindung stehenden Anpassung der Barkomponente durch die Indexberechnungsstelle, wie in Teil C. - II. der Indexbeschreibung beschrieben.

"**Umsetzungstag**" ist ein Regulärer Anpassungstag bzw. der entsprechende Verschoebene Anpassungstag oder ein Außerordentlicher Anpassungstag.

"**USD**" bezeichnet den US-Dollar.

"**Verschobener Anpassungstag**" ist ein wie näher in Teil E. - II. der Indexbeschreibung bestimmter, in Folge einer Marktstörung festgelegter Tag.

"**Verstaatlichungsereignis**" ist der in Teil E. - I. der Indexbeschreibung als Verstaatlichungsereignis definierte Umstand.

"**Währungswechselkurs**" bezeichnet das jeweilige WM/Reuters Wechselkursfixing ausgedrückt in Einheiten der Indexwährung pro Einheit der jeweiligen Korbbestandteilwährung (bzw. falls das WM/Reuters Wechselkursfixing lediglich angezeigt wird in Einheiten der jeweiligen Korbbestandteilwährung pro Einheit der Indexwährung, dann der Kehrwert des WM/Reuters Wechselkursfixings). Falls für eine Berechnung im Zusammenhang mit dem Index ein Wechselkursfixing an einem Tag erforderlich ist, der kein Währungswechselkursgeschäftstag des jeweiligen Wechselkursfixing ist, dann ist das Wechselkursfixing am unmittelbar vorausgehenden Währungswechselkursgeschäftstag maßgeblich.

"**Währungswechselkursdatenstörungsereignis**" bedeutet, dass ein für eine Berechnung im Zusammenhang mit dem Index erforderliche Währungswechselkurs an einem Währungswechselkursgeschäftstag von dem Informationsdienstleister nicht veröffentlicht wird.

"**Währungswechselkursgeschäftstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Währungswechselkurs jeden Tag, an dem das jeweilige WM/Reuters Wechselkursfixing gemäß des für dieses Wechselkursfixing aufgestellten und veröffentlichten Zeitplans üblicherweise veröffentlicht wird.

"**Zielgewichtung**" hat die Bedeutung wie in Teil C. - I. dieser Indexbeschreibung definiert.

"**Zinssatz**" ist der Euro Short-Term Rate (€STR)-Satz (Bloomberg: ESTRON Index). Falls für eine Berechnung im Zusammenhang mit dem Index der Zinssatz an einem Tag erforderlich ist, der kein Bankgeschäftstag des Zinssatz ist, dann ist der €STR-Satz am unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag für den Zinssatz maßgeblich.

"**Zinssatzdatenstörungseignis**" bedeutet, dass der für eine Berechnung des Index erforderliche Zinssatz an einem Bankgeschäftstag des Zinssatzes von dem Informationsdienstleister nicht veröffentlicht wird.

Teil B. – Beschreibung des Index

I. Verfolgung des Indexziels

Ziel des Index (das "**Indexziel**") ist es, die gewichtete Wertentwicklung einer festgelegten Zusammenstellung von europäischen, US-amerikanischen und japanischen Aktien von Unternehmen aus verschiedenen Industrien umgerechnet in die Indexwährung nachzuvollziehen. Für die Wertentwicklung werden dabei die Kursentwicklungen, (Netto)Dividenden und Währungswechselkursentwicklungen berücksichtigt. Es besteht keine Garantie, dass das Indexziel erreicht wird.

II. Anlageuniversum

Das Anlageuniversum (das "**Anlageuniversum**") umfasst die Aktien, die in der Tabelle in Anlage 2 – Anlageuniversum aufgeführt sind.

Entfällt die Eignung des Anlageuniversums zur Verfolgung des Indexziels, so wird die Indexberechnungsstelle das Anlageuniversum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Dazu bedient sich die Indexberechnungsstelle gegebenenfalls der Beratung durch den Indexsponsor. Eine derartige Änderung des Anlageuniversums darf die wirtschaftliche Situation eines Inhabers von Strategiefinanzinstrumenten nicht wesentlich nachteilig verändern. Das geänderte Anlageuniversum wird gemäß den Bestimmungen in Teil F. - V. der Indexbeschreibung mitgeteilt.

Teil C. – Zusammensetzung des Korbs

I. Anfängliche Korbzusammensetzung und Zielgewichtung

Um das Indexziel zu erreichen, hat der Indexsponsor das Anlageuniversum und die anfängliche Zusammensetzung des Korbs festgelegt. Die Zusammensetzung bzw. die Anpassung der Zusammensetzung des Korbs erfolgt gemäß den nachfolgenden Regelungen (die "**Allokationsrichtlinien**"). Am Indexstartdatum setzt sich der Korb entsprechend der Zielgewichtung (die "**Zielgewichtung**") zusammen, wie in Anlage 2 – Anlageuniversum festgelegt.

Die Zielgewichtung gibt an, zu wieviel Prozent ein Korbbestandteil unmittelbar nach der Umsetzung im Korb enthalten sein soll. Am Indexstartdatum wird die Formel zur Ermittlung der Tatsächlichen Allokation analog angewendet wobei hierfür die Referenzpreise der Anlage-Korbbestandteile am Indexstartdatum angewendet werden.

II. Umsetzung und Ausführungskurs

An jedem Regulären Anpassungstag legt die Indexberechnungsstelle die Zusammensetzung des Korbs neu fest. Dazu bestimmt sie unter Berücksichtigung der Zielgewichtung die Menge (die "**Tatsächliche Allokation**") bzw. die Veränderung der Menge (im Fall einer Erhöhung der Menge eine "**Hypothetische Kauforder**" und im Fall einer Reduzierung der Menge eine "**Hypothetische Verkauforder**") der im Korb enthaltenen Anlage-Korbbestandteile, die relevanten Hypothetischen Ausführungskurse und die sich daraus ergebende Veränderung der Barkomponente (die "**Umsetzung**"). Die Umsetzung betreffend die Anlage-Korbbestandteile

erfolgt zum Bewertungszeitpunkt am Regulären Anpassungstag unter Verwendung der folgenden Formeln:

Für die Tatsächliche Allokation:

$$q_i^{prosp}(t_{j,adj}) = \frac{Korb(t_{j,adj}) \times w_i}{P_i(t_{j,adj}) \times FX_i(t_{j,adj})}$$

Für die Veränderung der Menge:

$$\Delta q_i(t_{j,adj}) = q_i^{prosp}(t_{j,adj}) - q_i^{pre}(t_{j,adj})$$

Wobei:

" $t_{j,adj}$ " ist der jeweilige Reguläre Anpassungstag;

" $Korb(t_{j,adj})$ " ist der Korbwert an $t_{j,adj}$ ermittelt auf Grundlage der Zusammensetzung des Korbs, die unmittelbar vor der Umsetzung gültig ist;

" $q_i^{pre}(t_{j,adj})$ " ist die Menge des Anlage-Korbbestandteils i im Korb, die bis zur Umsetzung an $t_{j,adj}$ gültig ist;

" $q_i^{prosp}(t_{j,adj})$ " ist die Menge des Anlage-Korbbestandteils i im Korb, die unmittelbar nach der Umsetzung an $t_{j,adj}$ gültig wird;

" $\Delta q_i(t_{j,adj})$ " ist die Veränderung der Menge des Anlage-Korbbestandteils i im Korb bei der Umsetzung an $t_{j,adj}$;

" $P_i(t_{j,adj})$ " ist der Referenzpreis des Anlage-Korbbestandteils i an $t_{j,adj}$;

" $FX_i(t_{j,adj})$ " ist der Währungswechsellkurs hinsichtlich des Anlage-Korbbestandteils i an $t_{j,adj}$;

" w_i " ist die Zielgewichtung des Anlage-Korbbestandteils i ;

" $N(t_{j,adj})$ " ist die Anzahl der Anlage-Korbbestandteile an $t_{j,adj}$;

" i " ist der Laufindex der Korbbestandteile, der die Werte der natürlichen Zahlen von 1 bis $N(t_{j,adj})$ (jeweils einschließlich) annehmen kann.

Unmittelbar nach der Umsetzung wird die Hochstellung *prosp* weggelassen und ab diesem Moment ($t \geq t_{j,adj}$) stellen die neuen Tatsächlichen Allokationen die Tatsächlichen Allokationen dar ($q_i(t) := q_i^{prosp}(t_{j,adj})$).

Den "**Hypothetischen Kaufkurs**" einer Aktie bestimmt die Indexberechnungsstelle auf Basis des Kurses an der Relevanten Maßgeblichen Börse, zu dem der Hypothetische Investor die jeweilige Aktie bei Aufgabe einer Order zum Schlusskurs am relevanten Umsetzungstag in der Menge kaufen könnte, die die Hedging-Partei zur weitgehend vollständigen Absicherung ihrer Preis- oder sonstigen Risiken aus den Verpflichtungen im Hinblick auf den Index bzw. sämtliche zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehende Strategiefinanzinstrumente auf Einzel- oder Portfoliobasis kaufen müsste. Der Hypothetische Kaufkurs erhöht sich um alle Indexkosten, die der Hypothetische Investor zu tragen hätte. Sofern der Kurs an der Relevanten Maßgeblichen Börse nicht in der Indexwährung notiert wird, dann nimmt die Indexberechnungsstelle eine Umrechnung mit dem relevanten Währungswechsellkurs am Umsetzungstag vor.

Den "**Hypothetischen Verkaufskurs**" eines Anlage-Korbbestandteils bestimmt die Indexberechnungsstelle auf Basis des Kurses an der Relevanten Maßgeblichen Börse, zu dem der Hypothetische Investor den jeweiligen Anlage-Korbbestandteil bei Aufgabe einer Order zum Schlusskurs am relevanten Umsetzungstag in der Menge verkaufen könnte, die die Hedging-Partei zur weitgehend vollständigen Absicherung ihrer Preis- oder sonstigen Risiken aus den Verpflichtungen im Hinblick auf den Index bzw. sämtliche zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehende Strategiefinanzinstrumente auf Einzel- oder Portfoliobasis verkaufen müsste. Der Hypothetische Verkaufskurs ist verringert um alle Indexkosten, die der Hypothetische Investor zu tragen hätte. Sofern der Kurs an der Relevanten Maßgeblichen Börse nicht in der Indexwährung notiert wird, dann nimmt die Indexberechnungsstelle eine Umrechnung mit dem relevanten Währungswechsellkurs am Umsetzungstag vor.

Im Falle einer Hypothetischen Kauforder werden die hypothetischen Anschaffungskosten, d.h. der Hypothetische Kaufkurs multipliziert mit der jeweiligen Ordermenge der Aktie, im Rahmen der Umsetzung von der Barkomponente abgezogen. Im Falle einer Hypothetischen Verkauforder werden die hypothetischen Veräußerungserlöse, d.h. der Hypothetische Verkaufskurs multipliziert mit der jeweiligen Ordermenge des Anlage-Korbbestandteils, im Rahmen der Umsetzung der Barkomponente zugerechnet. Die Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung werden zum Zeitpunkt der Umsetzung hypothetisch der Barkomponente belastet (sofern sie nicht bereits im jeweiligen Hypothetischen Ausführungskurs berücksichtigt sind).

III. Barkomponente

Die Höhe der Barkomponente wird von der Indexberechnungsstelle von Zeit zu Zeit entsprechend der nachfolgenden Regelung neu festgelegt. Die Barkomponente bildet, wenn sie einen positiven Wert hat, eine hypothetische Anlage in Barmittel in der Indexwährung ab. Wenn sie einen negativen Wert hat, bildet die Barkomponente hingegen einen hypothetisch in Anspruch genommenen Kredit in der Indexwährung ab.

Wert der Barkomponente

Die Indexberechnungsstelle berechnet den Wert der Barkomponente an jedem Bankgeschäftstag zum Bewertungszeitpunkt auf Grundlage des Werts der Barkomponente vom unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag, den seither erfolgten Umsetzungen, den Aktien-Ausschüttungen, die in Geldmitteln erfolgen, Zinsen, Indexkosten (sofern sie nicht bereits im jeweiligen Hypothetischen Ausführungskurs berücksichtigt sind) und die Indexverwaltungsgebühr seit dem vorangehenden Bankgeschäftstag bis und einschließlich dem Bankgeschäftstag.

Zinsen und deren Verrechnung

Eine positive Barkomponente wird zum jeweils aktuellen Zinssatz abzüglich 0,05 %-Punkte verzinst. Der Zins einer positiven Barkomponente wird nach der folgenden Formel an jedem Bankgeschäftstag für den Zinssatz berechnet:

$$\text{Zins}(t_j^*) = \text{Barkomponente}(t_{j-1}^*) \times (\text{Zinssatz}(t_{j-1}^*) - 0,05\%) \times \frac{\text{Act}(t_{j-1}^*, t_j^*)}{360}$$

Wobei:

" t_j^* " ist der jeweilige Bankgeschäftstag für den Zinssatz;

" t_{j-1}^* " ist der Bankgeschäftstag für den Zinssatz, der t_j^* unmittelbar voraus geht;

"Zins(t_j^*)" ist der für t_j^* berechnete Zins. Ein positiver Wert wird auf die Barkomponente aufgeschlagen. Ein negativer Wert wird von der Barkomponente abgezogen;

"Barkomponente(t_{j-1}^*)" ist der Wert der Barkomponente an t_{j-1}^* ;

"Zinssatz(t_{j-1}^*)" ist der Zinssatz an t_{j-1}^* ;

"Act(t_{j-1}^*, t_j^*)" ist die Anzahl an Kalendertagen von t_{j-1}^* (einschließlich) bis t_j^* (ausschließlich).

Eine negative Barkomponente wird zum jeweils aktuellen Zinssatz zuzüglich 0,05 %-Punkte verzinst. Der Zins einer negativen Barkomponente wird nach der folgenden Formel an jedem Bankgeschäftstag für den Zinssatz berechnet:

$$\text{Zins}(t_j^*) = \text{Barkomponente}(t_{j-1}^*) \times (\text{Zinssatz}(t_{j-1}^*) + 0,05\%) \times \frac{\text{Act}(t_{j-1}^*, t_j^*)}{360}$$

Wobei:

" t_j^* " ist der jeweilige Bankgeschäftstag für den Zinssatz;

" t_{j-1}^* " ist der Bankgeschäftstag für den Zinssatz, der t_j^* unmittelbar voraus geht;

"Zins(t_j^*)" ist der für t_j^* berechnete Zins. Ein negativer Wert wird von der Barkomponente abgezogen, d.h. der absolute Wert der Barkomponente erhöht sich. Ein positiver Wert wird der Barkomponente zugeschrieben, d.h. der absolute Wert der Barkomponente verringert sich;

"Barkomponente(t_{j-1}^*)" ist der Wert der Barkomponente an t_{j-1}^* ;

"Zinssatz(t_{j-1}^*)" ist der Zinssatz an t_{j-1}^* ;

"Act(t_{j-1}^*, t_j^*)" ist die Anzahl an Kalendertagen von t_{j-1}^* (einschließlich) bis t_j^* (ausschließlich).

Verrechnung von Ausschüttungen, Rück- und sonstigen Zahlungen von Anlage-Korbbestandteilen

Aktien-Ausschüttungen, die in Geldmitteln erfolgen, werden zum jeweiligen Aktien-Ausschüttungs-Ex-Tag in Höhe des Betrags, der dem Hypothetischen Investor effektiv zufließen würde (nach Abzug von Quellensteuern und anderen Steuern und Abgaben) der Barkomponente zugeordnet. Eine Berücksichtigung für die Zinsberechnung der Barkomponente erfolgt erst ab dem Zeitpunkt, an dem die Zahlung dem Hypothetischen Investor auch valutarisch (durch Wertstellung) zugegangen wäre.

Sofern im Zusammenhang mit Aktien-Ausschüttungen, die nicht in Geldmitteln erfolgen, Quellensteuern oder andere Steuern und Abgaben anfallen, dann zieht die Indexberechnungsstelle zu deren Berücksichtigung einen entsprechenden Betrag am Aktien-Ausschüttungs-Ex-Tag von der Barkomponente ab.

Maßgeblich für die Quellensteuer bei einer Aktien-Ausschüttung ist der jeweilige höchste Quellensteuersatz, der für einen Investor gilt, der nicht im gleichen Land wie die jeweilige Aktien-Emittentin steueransässig ist. Dem Hypothetischen Investor gewährte Steuererlasse, -rückerstattungen, -gutschriften, Vorteile aufgrund von

Anrechnungsmöglichkeiten oder verminderte Quellensteuersätze aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder ähnlicher Abkommen werden nicht berücksichtigt.

Bei einer Aktien-Ausschüttung einer US-amerikanischen Aktien-Emittentin zieht die Indexberechnungsstelle die Quellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen bei Finanzderivaten gemäß der Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (United States Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung) in Höhe von 30 % der Aktien-Ausschüttung von der Barkomponente ab.

Teil D. – Indexberechnung

I. Berechnung des Indexwerts

Der "**Indexwert**" bildet die hypothetische Wertentwicklung des Korbs 1:1 ab. Am Indexstartdatum ist der Indexwert gleich dem Indexstartwert. Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag nach dem Indexstartdatum am jeweiligen Indexberechnungstag in der Indexwährung auf Grundlage des Korbwerts für den Indexbewertungstag festgelegt. Der Indexwert wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$Index(t_j) = Korb(t_j)$$

Wobei:

" t_j " ist der jeweilige Indexbewertungstag;

" $Index(t_j)$ " ist der Indexwert an t_j ;

" $Korb(t_j)$ " ist der Korbwert an t_j .

Der jeweilige Indexwert wird auf die zweite Nachkommastelle auf- oder abgerundet, wobei 0,005 aufgerundet werden.

II. Berechnung des Korbwerts

Der "**Korbwert**" entspricht am Indexstartdatum dem Indexstartwert ausgedrückt in der Indexwährung. Danach wird der Korbwert von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag nach dem Indexstartdatum berechnet und entspricht (A) dem Wert der Barkomponente zum Bewertungszeitpunkt am Indexbewertungstag zuzüglich (B) der Summe der Produkte je Anlage-Korbbestandteil aus (a) der Tatsächlichen Allokation des jeweiligen Anlage-Korbbestandteils zum Bewertungszeitpunkt am Indexbewertungstag, (b) dem Referenzpreis des Anlage-Korbbestandteils an dem Indexbewertungstag und (c) dem für den Anlage-Korbbestandteil relevanten Währungswechselkurs am Indexbewertungstag. Der Korbwert wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$Korb(t_j) = Barkomponente(t_j) + \sum_{i=1}^{N(t_j)} q_i(t_j) \times P_i(t_j) \times FX_i(t_j)$$

Wobei:

" t_j " ist der jeweilige Indexbewertungstag;

" $Korb(t_j)$ " ist der Korbwert an t_j ;

" $Barkomponente(t_j)$ " ist der Wert der Barkomponente an t_j ;

" $q_i(t_j)$ " ist die Menge des Anlage-Korbbestandteils i im Korb zum Bewertungszeitpunkt des Index an t_j ;

" $P_i(t_j)$ " ist der Referenzpreis des Anlage-Korbbestandteils i an t_j ;

" $FX_i(t_j)$ " ist der Währungswechsellkurs hinsichtlich des Korbbestandteils i an t_j ;

" $N(t_j)$ " ist die Anzahl der Anlage-Korbbestandteile zum Bewertungszeitpunkt des Index an t_j ;

" $\sum_{i=1}^{N(t_j)} x_i$ " ist die Summe von Werten x_i , die von dem Laufindex i abhängen. Der Laufindex nimmt die Werte der natürlichen Zahlen ab der unteren Grenzen (1) bis zur oberen Grenze ($N(t_j)$) (jeweils einschließlich) an.

III. Berechnung der Indexverwaltungsgebühr

Die "Indexverwaltungsgebühr" zu einem Indexbewertungstag beträgt 0,50 % p.a. bezogen jeweils auf den Korbwert am vorangehenden Indexbewertungstag und wird an jedem Indexbewertungstag von der Barkomponente zeitanteilig abgezogen. Die Indexverwaltungsgebühr wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$G_{Index}(t_j) = Korb(t_{j-1}) \times 0,50\% \times \frac{Act(t_{j-1}, t_j)}{365}$$

Wobei:

" t_j " ist der jeweilige Indexbewertungstag;

" t_{j-1} " ist der Indexbewertungstag, der t_j unmittelbar voraus geht;

" $G_{Index}(t_j)$ " ist die für t_j berechnete zeitanteilige Indexverwaltungsgebühr;

" $Korb(t_{j-1})$ " ist der Korbwert an t_{j-1} ;

" $Act(t_{j-1}, t_j)$ " ist die Anzahl an Kalendertagen von t_{j-1} (einschließlich) bis t_j (ausschließlich).

Teil E. – Außerordentliche Anpassungen und Marktstörungen

I. Außerordentliche Anpassungen in Folge eines Störungsereignisses

Sollte die Indexberechnungsstelle ein oder mehrere Störungsereignisse feststellen (vorbehaltlich den Regelungen unter Teil E. - IV. dieser Indexbeschreibung), wird die Indexberechnungsstelle erforderlichenfalls eine Außerordentliche Anpassung vornehmen, um das Anpassungsziel zu erreichen.

Störungsereignis

"**Störungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (1) Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell) werden nach dem Indexstartdatum so geändert, dass der Erwerb, das Halten oder der Verkauf eines Anlage-Korbbestandteils zur Nachbildung der Wertentwicklung des Index (i) für die Hedging-Partei unrechtmäßig oder undurchführbar wird oder (ii) die Hedging-Partei im Vergleich zu dem Zeitpunkt, zu

dem der Anlage-Korbbestandteil erstmals in den Korb aufgenommen wurde, einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendung und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (2) es kann keine geeignete Ersatzbörse bestimmt werden;
- (3) es kann keine geeignete Ersatzterminbörse bestimmt werden;
- (4) (i) die Einstellung der Kursnotierung eines Anlage-Korbbestandteils an der Relevanten Maßgeblichen Börse bzw. die Mitteilung der Relevanten Maßgeblichen Börse, dass nach ihren Regeln die Kursnotierung des Anlage-Korbbestandteils eingestellt wird oder (ii) eine wesentliche Veränderung der Marktbedingungen an der Relevanten Maßgeblichen Börse in Bezug auf einen Anlage-Korbbestandteil; ob eine wesentliche Veränderung der Marktbedingungen vorliegt, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (5) (i) die vorzeitige Kündigung durch eine Relevante Maßgebliche Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf einen Anlage-Korbbestandteil beziehen oder (ii) einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Relevanten Maßgeblichen Terminbörse solcher Derivate, wie die endgültige Einstellung der Notierung solcher Derivate oder eine erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität (ob eine wesentliche Veränderung der Marktbedingungen vorliegt, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)), oder (iii) eine Relevante Maßgebliche Terminbörse beschließt die Anpassung der dort gehandelten Derivate, die sich auf einen Anlage-Korbbestandteil beziehen;
- (6) in Bezug auf das Anlageuniversum, einen Korbbestandteil, einen Zinssatz oder einen Währungswechselkurs wird ein Recht, eine Lizenz oder eine Erlaubnis beendet oder entzogen, das bzw. die erforderlich ist für die Verwendung des Anlageuniversums, Korbbestandteils, Zinssatzes bzw. Währungswechselkurses bei der Berechnung, der Festlegung oder Veröffentlichung des Indexwerts durch die Indexberechnungsstelle oder die Indexberechnungsstelle kann ein solches Recht, eine solche Lizenz oder Erlaubnis nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen erlangen; ob die Bedingungen wirtschaftlich zumutbar sind, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (7) ein Ereignis oder Umstand in Bezug auf einen Korbbestandteil oder Zinssatz oder Währungswechselkurs, das bzw. der die Auswirkung hat, dass die Emission von Strategiefinanzinstrumenten für die Hedging-Partei rechtswidrig wird; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (8) die Hedging-Partei würde gegen Hedging-Partei-Leitlinien oder eine für die Hedging-Partei relevante aufsichtsrechtliche Handelsrestriktion verstoßen, wenn sie einen Anlage-Korbbestandteil oder eine Währung als Absicherungsgeschäft zur weitgehend vollständigen Absicherung ihrer Risiken aus den Strategiefinanzinstrumenten kaufen oder halten würde; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (9) ein Anlage-Korbbestandteil wird aus für die Hedging-Partei zwingenden Gründen verkauft, sofern dieses nicht alleine der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;

- (10) jedes andere Ereignis, das sich auf die Fähigkeit der Hedging-Partei Absicherungsgeschäfte abzuschließen spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (11) in Bezug auf einen Aktien-Korbbestandteil jedes der folgenden Ereignisse:
- a. ein Übernahme- und Verschmelzungsereignis in Bezug auf eine Aktie tritt ein. "**Übernahme- und Verschmelzungsereignis**" in Bezug auf eine Aktie ist: (i) Für die Aktie wird ein öffentliches Übernahmeangebot, ein Tauschangebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots abgegeben, erweitert oder erneuert mit dem Ziel, 100 % der ausstehenden Aktien der Aktien-Emittentin zu erwerben oder auf sonstige Weise zu erhalten und die Partei, die das Angebot unterbreitet bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots abgegeben hat bzw. eine verlässliche dritte Partei erklärt, dass das Angebot von den Aktionären mit der für die Übernahme erforderlichen Aktienmehrheit angenommen bzw. abgegeben wurde oder (ii) es wird ein öffentliches Übernahmeangebot, ein Tauschangebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots abgegeben, erweitert oder erneuert mit dem Ziel, dass diese Partei durch Kauf, durch ein Recht auf Kauf oder auf sonstige Weise mindestens 30 % und weniger als 100 % der ausstehenden Aktien oder der Stimmrechte der Aktien-Emittentin erwirbt, soweit dies von der Indexberechnungsstelle auf Grundlage von Mitteilungen an staatliche Stellen oder Selbstregulierungsorgane oder anderen Informationen, die die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für wichtig erachtet, festgestellt wird oder (iii) mit der Aktien-Emittentin wird ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Aktien-Emittentin durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen oder (iv) Minderheitsaktionäre der Aktien-Emittentin werden gegen Abfindung durch den Mehrheitsaktionär oder einen Dritten aus der Aktien-Emittentin durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer wirtschaftlich gleichwertigen Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen oder (v) eine Konsolidierung, Fusion, Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch der Aktien-Emittentin mit einer anderen Rechtsperson (außer eine Konsolidierung, Fusion, Verschmelzung oder ein Aktientausch, bei der bzw. dem die Aktien-Emittentin die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (vi) eine Konsolidierung, Fusion, Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch der Aktien-Emittentin mit einer anderen Rechtsperson bei der bzw. dem die Aktien-Emittentin die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufenden Aktien zur Folge hat, jedoch dazu führt, dass die unmittelbar vor diesem Ereignis ausstehenden Aktien weniger als 50 % der ausstehenden Aktien nach diesem Ereignis darstellen oder (vii) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktie, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller ausstehenden Aktien an eine andere Rechtsperson führt;

- b. ein Insolvenzereignis in Bezug auf eine Aktien-Emittentin tritt ein. "**Insolvenzereignis**" in Bezug auf eine Aktien-Emittentin ist: (i) es ergeht eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation der Aktien-Emittentin oder ein Ereignis mit entsprechender Auswirkung in Bezug auf die Aktie bzw. die Aktien-Emittentin oder (ii) in Bezug auf die Aktien-Emittentin wird ein Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet oder (iii) die Aktien müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden;
 - c. die Verstaatlichung der Aktien-Emittentin ("**Verstaatlichungsereignis**");
 - d. (i) eine Änderung der Rechtsform der Aktien-Emittentin oder (ii) eine Änderung der Gattung der Aktie;
 - e. die Aktien-Emittentin verlangt Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien;
 - f. die Notierung an der Relevanten Maßgeblichen Börse erfolgt in einer anderen Währung als CHF, DKK, EUR, GBp bzw. GBP, JPY oder USD;
 - g. die Reduzierung der Höhe oder die Streichung einer Aktien-Ausschüttung, die bekanntgegeben worden war, nach dem jeweiligen Aktien-Ausschüttungs-Ex-Tag;
 - h. jedes andere den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf die Aktie wirtschaftlich gleichwertige Ereignis; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - i. das über drei Kalendermonate gemittelte tägliche Handelsvolumen der Aktie an der jeweiligen Relevanten Maßgeblichen Börsen ist weniger als EUR 5.000.000. Für den Fall, dass die Aktie nicht in EUR notiert wird, erfolgt die Umrechnung in EUR zu dem am jüngsten Monatsultimo abrufbaren Währungswechselkurs;
- (12) in Bezug auf den Zinssatz jedes der folgenden Ereignisse:
- a. der Zinssatz wird nicht länger bereitgestellt oder die für die Festlegung des Zinssatzes maßgebliche Stelle hat angekündigt, die Veröffentlichung des Zinssatzes einzustellen;
 - b. die Methode der Festlegung des Zinssatzes wird wesentlich geändert; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (13) in Bezug auf ein Währungswechselkurs jedes der folgende Ereignisse:
- a. der Währungswechselkurs wird nicht länger bereitgestellt oder die für die Festlegung des Währungswechselkurses maßgebliche Stelle hat angekündigt, die Veröffentlichung des Währungswechselkurses einzustellen;
 - b. die Methode der Festlegung des Währungswechselkurses wird wesentlich geändert; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

soweit dieses erheblich ist und die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors, der Hedging-Partei und/oder der Inhaber von Strategiefinanzinstrumenten nachteilig verändert; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle sind zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist.

Außerordentliche Anpassung

Eine Außerordentliche Anpassung wird von der Indexberechnungsstelle wie folgt vorgenommen:

- a. Eine Anpassung der Zusammensetzung des Korbs. Diese Anpassung umfasst unter anderem die vorübergehende Aufnahme eines neuen Anlage-Korbbestandteils oder die Auflösung des betroffenen Anlage-Korbbestandteils mittels einer Hypothetischen Verkaufsoffer auf Grundlage des von der Indexberechnungsstelle unter Berücksichtigung der Marktbedingungen, der Liquidität und der Veräußerungsmöglichkeiten des Hypothetischen Investors nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Termins und Auflösungskurses für die Hypothetische Verkaufsoffer des betroffenen Anlage-Korbbestandteils. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) über eine Anpassung der Zusammensetzung des Korbs.
- b. Eine Anpassung des Anlageuniversums. Die Indexberechnungsstelle kann in diesen Fällen zudem den Anlage-Korbbestandteil aus dem Anlageuniversum entfernen und die Zielgewichtung bzw. die Methode der Festlegung der Zielgewichtung oder die Berechnungsmethodik entsprechend anpassen. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) über eine Anpassung des Anlageuniversums.
- c. Die Ersetzung des Zinssatzes bzw. Währungswechselkurses durch einen neuen Zinssatz bzw. Währungswechselkurs und aller aufgrund dieser Ersetzung erforderlichen Anpassungen des Indexkonzepts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Indexberechnungsstelle.
- d. Die Ersetzung der Relevanten Maßgeblichen Börse durch eine geeignete Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Anlage-Korbbestandteil, die in dem gleichen Land wie die Relevante Maßgebliche Börse oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union angesiedelt ist oder bei der es sich um eine Maßgebliche Börse handelt (die "**Ersatzbörse**"); die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) über eine geeignete Ersatzbörse. Sofern die Ersatzbörse keine Maßgebliche Börse ist, dann gilt ab diesem Zeitpunkt die Ersatzbörse auch als eine Maßgebliche Börse.
- e. Die Ersetzung der Relevanten Maßgeblichen Terminbörse durch eine geeignete Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten bezogen auf den Anlage-Korbbestandteil, die in dem gleichen Land wie die Relevante Maßgebliche Terminbörse oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union angesiedelt ist oder bei der es sich um eine Maßgebliche Terminbörse handelt (die "**Ersatzterminbörse**"); die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) über eine geeignete Ersatzterminbörse. Sofern die Ersatzterminbörse keine Maßgebliche Terminbörse ist, dann gilt ab diesem Zeitpunkt die Ersatzterminbörse auch als eine Maßgebliche Terminbörse.
- f. Eine Anpassung der Barkomponente, einschließlich eines Abzugs eines Betrages von der Barkomponente, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Indexberechnungsstelle.
- g. Eine Anpassung des Verfahrens zur Umsetzung an Regulären Anpassungstagen, insbesondere der maßgeblichen Zeitpunkte bzw. Kurse zu denen eine Order aufgegeben wird, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Indexberechnungsstelle.

In den Fällen eines Störungsereignisses gemäß Absatz (11) a. (Übernahme- und Verschmelzungsereignis), Absatz (11) b. (Insolvenzereignis) und Absatz (11) c. (Verstaatlichungsereignis) erfolgt die Anpassung in der Regel durch eine Anpassung der Zusammensetzung des Korbs (vorstehend a.) und eine Anpassung des Anlageuniversums (vorstehend b.).

In dem Fall eines Störungsereignisses gemäß Absatz (4) erfolgt die Anpassung durch eine Ersetzung der Relevanten Maßgeblichen Börse (vorstehend d.).

In dem Fall eines Störungsereignisses gemäß Absatz (5) erfolgt die Anpassung durch eine Ersetzung der Maßgeblichen Terminbörse (vorstehend e.).

In dem Fall eines Störungsereignisses gemäß Absatz (11) g. erfolgt die Anpassung durch einen Abzug von der Barkomponente (vorstehend f.).

Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) über die Methoden und die Maßnahmen der Außerordentlichen Anpassung, die angewendet werden, um das Anpassungsziel zu erreichen.

Jede Außerordentliche Anpassung wird gemäß den Bestimmungen in Teil F. - V. der Indexbeschreibung mitgeteilt.

II. Marktstörungen

Wenn an einem Indexbewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird die Indexberechnungsstelle für den betroffenen Indexbewertungstag den Indexwert nicht berechnen. Der nächste Indexbewertungstag, für den die Indexberechnungsstelle einen Indexwert berechnet, ist der erste folgende Indexbewertungstag, an dem keine Marktstörung vorliegt. Falls jedoch an mehr als zehn (10) aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen eine Marktstörung vorliegt, dann wird die Indexberechnungsstelle, ab dem elften Indexbewertungstag an dem die Marktstörung vorliegt, eine Marktstörungenanpassung vornehmen.

Wenn an einem Regulären Anpassungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird die Indexberechnungsstelle den Regulären Anpassungstag auf den früheren Termin von (i) dem nächsten Indexbewertungstag an dem keine Marktstörung vorliegt und (ii) dem elften Indexbewertungstag nach dem geplanten Regulären Anpassungstag verschieben (der "**Verschobene Anpassungstag**"). Wenn an dem Vershobenen Anpassungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird die Indexberechnungsstelle eine Marktstörungenanpassung vornehmen. Wenn an dem Vershobenen Anpassungstag keine Marktstörung vorliegt, dann gilt der Vershobene Anpassungstag als der Reguläre Anpassungstag.

"**Marktstörungenanpassung**" bedeutet, dass die Indexberechnungsstelle die folgende Anpassung vornehmen wird:

- a. Die Indexberechnungsstelle wird ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung den Indexwert berechnen. Zu diesem Zweck wird die Indexberechnungsstelle für Anlage-Korbbestandteile, die von einem Marktstörungsereignis betroffen sind, den letzten verfügbaren Kurs des Anlage-Korbbestandteils vor Eintritt der Marktstörung berücksichtigen oder, falls dieser Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Indexberechnungsstelle zu keinem wirtschaftlich angemessenen Korbwert führt oder aus sonstigen Gründen für die jeweiligen Berechnungen nicht geeignet ist, dann wird die Indexberechnungsstelle den Indexwert auf Grundlage des marktgerechten Kurses des betroffenen Anlage-Korbbestandteils berechnen. Der marktgerechte Kurs wird von

der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und gemäß den Bestimmungen in Teil F. - V. der Indexbeschreibung mitgeteilt.

- b. Die Indexberechnungsstelle wird ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung an einem Verschiebenen Anpassungstag die Hypothetischen Kauforders und Hypothetischen Verkauforders ermitteln als ob der Verschiebene Anpassungstag ein Regulärer Anpassungstag sei. Zu diesem Zweck wird die Indexberechnungsstelle für Anlage-Korbbestandteile, die von einem Marktstörungsereignis betroffen sind, den gemäß der Regel in Abschnitt a. bestimmten Kurs des Anlage-Korbbestandteils verwenden. Die Hypothetischen Verkauforders wird die Indexberechnungsstelle lediglich im Hinblick auf Anlage-Korbbestandteile, die nicht von einem Marktstörungsereignis betroffen sind, umsetzen. Die Hypothetischen Kauforders wird die Indexberechnungsstelle lediglich im Hinblick auf Anlage-Korbbestandteile, die nicht von einem Marktstörungsereignis betroffen sind, umsetzen und zwar nur anteilig in dem Umfang in dem die Hypothetischen Kauforders von einer positiven Barkomponente und den Erlösen der umzusetzenden Hypothetischen Verkauforders voraussichtlich gedeckt sind.
- c. Die Indexberechnungsstelle wird beurteilen, ob ein Störungsereignis vorliegt und gegebenenfalls eine Außerordentliche Anpassung gemäß den Bestimmungen in Teil E. - I. der Indexbeschreibung vornehmen.
- d. Vorbehaltlich dem Recht einer Beendigung des Index, kann die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festlegen, dass der Index für bis zu zwanzig weitere Indexbewertungstage (eine "**Marktstörungsberechnungsphase**") gemäß den Regeln in Abschnitten a. und b. berechnet wird. Am Ende dieser Marktstörungsberechnungsphase entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Marktstörungsberechnungsphase einmalig um bis zu zwanzig weitere Indexbewertungstage verlängert werden soll.

Die Indexberechnungsstelle wird auch bei Vorliegen einer Marktstörung den Wert der Barkomponente und deren Verzinsung, den Korbwert, die Indexverwaltungsgebühr, Anpassungen der Zusammensetzung des Korbs (andere als Anpassungen aufgrund eines Regulären Anpassungstag) und sonstige Berechnungen so bestimmen als ob keine Marktstörung vorliegen würde. Zu diesem Zweck wird die Indexberechnungsstelle für Anlage-Korbbestandteile, die von einem Marktstörungsereignis betroffen sind, den letzten verfügbaren Kurs des Anlage-Korbbestandteils vor Eintritt der Marktstörung berücksichtigen oder, falls dieser Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Indexberechnungsstelle zu keinem wirtschaftlich angemessenen Korbwert führt oder aus sonstigen Gründen für die jeweiligen Berechnungen nicht geeignet ist, dann wird die Indexberechnungsstelle den Indexwert auf Grundlage des marktgerechten Kurses des betroffenen Anlage-Korbbestandteils berechnen. Der marktgerechte Kurs wird von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und gemäß den Bestimmungen in Teil F. - V. der Indexbeschreibung mitgeteilt.

Eine Marktstörung ("**Marktstörung**") liegt vor, wenn und solange hinsichtlich eines oder mehrerer Anlage-Korbbestandteile ein Marktstörungsereignis eingetreten ist oder fortbesteht und soweit dieses Ereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Indexberechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Relevanten Maßgeblichen Börse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung

auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Relevanten Maßgeblichen Börse eingetreten ist.

"**Marktstörungsereignis**" ist in Bezug auf einen Anlage-Korbbestandteil jedes der folgenden Ereignisse:

- a. die Relevante Maßgebliche Börse kann den Handel innerhalb ihrer regelmäßigen Handelszeiten nicht eröffnen;
- b. die Relevante Maßgebliche Börse schließt vor dem planmäßigen Börsenschluss;
- c. der Handel an der Relevanten Maßgeblichen Börse ist am Bewertungszeitpunkt des Anlage-Korbbestandteils aufgehoben, ausgesetzt oder beschränkt, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Relevanten Maßgeblichen Börse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen.

Das Vorliegen einer Marktstörung und die Festlegung einer Marktstörungsphase wird gemäß den Bestimmungen in Teil F. - V. der Indexbeschreibung mitgeteilt.

Wenn an einem Indexbewertungstag ein Währungswechselkursdatenstörungsereignis vorliegt, dann bestimmt die Indexberechnungsstelle einen betroffenen Währungswechselkurs auf Grundlage des marktgerechten Preises am Indexbewertungstag zu der Uhrzeit, zu der der jeweilige Währungswechselkurs üblicherweise bestimmt wird. Der marktgerechte Preis wird von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und gemäß den Bestimmungen in Teil F. - V. der Indexbeschreibung mitgeteilt.

Wenn an einem Indexbewertungstag ein Zinssatzdatenstörungsereignis vorliegt, dann ist der letzte vor dem Eintritt des Zinssatzdatenstörungsereignis veröffentlichte Zinssatz maßgeblich.

III. Anpassung bei Kapitalmaßnahmen

Sollte die Indexberechnungsstelle ein oder mehrere Anpassungsereignisse feststellen, wird die Indexberechnungsstelle eine Außerordentliche Anpassung der Zusammensetzung des Korbs vornehmen und den Außerordentlichen Anpassungstag festlegen, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Eine Außerordentliche Anpassung wird von der Indexberechnungsstelle wie folgt vorgenommen:

- a. Durch entsprechende Anwendung der Regeln und Methoden zur Änderung der Spezifikationen von gelisteten Optionskontrakten, die auf den betroffenen Anlage-Korbbestandteil referenzieren (bzw. wenn auf den betroffenen Anlage-Korbbestandteil gelistete Optionskontrakte referenzieren würden), wie von der Relevanten Maßgeblichen Terminbörse festgelegt und zur Verfügung gestellt (sofern im Nachfolgenden nicht festgelegt ist, dass die Methode der Relevanten Maßgeblichen Terminbörse nicht angewendet wird);
- b. durch Anwendung der Anpassungsmethoden betreffend der Kapitalmaßnahmen, wie sie nachfolgend beschrieben werden;
- c. durch Berücksichtigung der Anpassungen, die vom betreffenden Informationsdienstleister in Bezug auf die von dem Anpassungsereignis betroffenen Eingabedaten vorgenommen werden; oder
- d. nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Fall von Umständen, die es erschweren, das betreffende Anpassungsereignis entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) über die Methoden und die Maßnahmen der Außerordentlichen Anpassung, die angewendet werden. Dabei ist der wirtschaftliche Effekt des Anpassungsereignisses auf den Hypothetischen Investor möglichst auszugleichen.

Die Indexberechnungsstelle wird keine Außerordentliche Anpassung vornehmen, falls der wirtschaftliche Effekt des Anpassungsereignisses auf den Hypothetischen Investor nicht erheblich ist. Die Indexberechnungsstelle wird nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, ob dies der Fall ist.

Jede Außerordentliche Anpassung bei Kapitalmaßnahmen wird gemäß den Bestimmungen in Teil F. - V. der Indexbeschreibung mitgeteilt.

"**Anpassungsereignis**" ist in Bezug auf einen Aktien-Korbbestandteil eine Maßnahme, die die Aktien-Emittentin oder eine dritte Partei ergreift, die aufgrund einer Änderung in der rechtlichen oder wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Veränderung im Vermögen und Kapital der Aktien-Emittentin, einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert der Aktie hat (z.B. ein Aktiensplit, ein Reverse Split bzw. Aktienkonsolidierung, eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen oder aus Gesellschaftsmitteln, eine Kapitalerhöhung durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, die Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, eine Ausschüttung von Bonusaktien und Aktiendividenden, eine außerordentliche Dividende, eine Abspaltung); ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Anpassung bei einer außerordentlichen Dividendenzahlung

Falls im Hinblick auf einen Aktien-Korbbestandteil eine außerordentliche Bardividende ausgeschüttet wird, dann wird diese analog zu einer regulären Dividendenzahlung behandelt und wie in Teil C. - III. der Indexbeschreibung beschrieben der Barkomponente zugeordnet. Die Indexberechnungsstelle wird hinsichtlich einer außerordentlichen Bardividende eventuelle Änderungen von Spezifikationen von gelisteten Optionskontrakten der Relevanten Maßgeblichen Terminbörse oder Anpassungen, die ein Informationsdienstleister vornimmt, nicht berücksichtigen.

Anpassung bei einem Aktiensplit / Reverse Split

Falls ein Aktien-Korbbestandteil einem Aktiensplit oder einer Aktienkonsolidierung (Reverse Split) unterliegt, wird die Menge des jeweiligen Aktien-Korbbestandteils im Korb am Tag, an dem der Aktiensplit oder die Aktienkonsolidierung wirksam wird (dieser Tag gilt als der Außerordentliche Anpassungstag), mithilfe eines Bezugsverhältnisses wie folgt angepasst:

$$q_i^{adj}(\tilde{t}) = q_i^{pre}(\tilde{t}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

" \tilde{t} " bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Handel an der Relevanten Maßgeblichen Börse des betroffenen Aktien-Korbbestandteils i am Aktien-Handelstag vor dem Außerordentlichen Anpassungstag beendet wurde;

" $q_i^{pre}(\tilde{t})$ " ist die Menge des Aktien-Korbbestandteils i im Korb zu dem Zeitpunkt \tilde{t} ;

" $q_i^{adj}(\tilde{t})$ " ist die Menge des Aktien-Korbbestandteils i im Korb, die sich aus der entsprechenden Außerordentlichen Anpassung zum Zeitpunkt \tilde{t} ergibt;

"*Bezugsverhältnis*" ist das Bezugsverhältnis, das sich aus der betreffenden Kapitalmaßnahme ergibt, und das von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird. In diesem Zusammenhang kann die Indexberechnungsstelle auch das Bezugsverhältnis heranziehen, das vom betreffenden Informationsdienstleister veröffentlicht wird.

Im Fall eines "B" für "A" Aktiensplits bzw. -konsolidierung (die Aktionäre erhalten "B" neue Aktien für alle "A" gehaltenen Aktien) bestimmt sich das Bezugsverhältnis wie folgt:

$$\text{Bezugsverhältnis} = \frac{B}{A}$$

Anpassung bei einer Gewährung von Bezugsrechten

Falls im Hinblick auf einen Aktien-Korbbestandteil dem Inhaber einer Aktie ein Bezugsrecht gewährt wird, das diesen Inhaber dazu berechtigt, Aktien vom Typ der Aktie zu erwerben, und die Aktien-Emittentin der betreffenden Aktien dieses Recht allen Inhabern der betreffenden Aktien anteilig zu den Aktien, die von diesen zuvor gehalten wurden, gewährt, gilt der Aktien-Ausschüttungs-Ex-Tag im Hinblick auf das Bezugsrecht als der Außerordentliche Anpassungstag. In diesem Fall wird die Menge des jeweiligen Aktien-Korbbestandteils im Korb wie folgt angepasst:

$$q_i^{adj}(\tilde{t}) = q_i^{pre}(\tilde{t}) \times \frac{1 + \text{Bezugsverhältnis}}{1 + \frac{\text{Bezugsverhältnis}}{P_i(\tilde{t})} \times (P_i^{sub} + Ddis_i)}$$

" \tilde{t} " bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Handel an der Relevanten Maßgeblichen Börse des betroffenen Aktien-Korbbestandteils i am Aktien-Handelstag vor dem Außerordentlichen Anpassungstag beendet wurde;

" $q_i^{pre}(\tilde{t})$ " ist die Menge des Aktien-Korbbestandteils i im Korb zu dem Zeitpunkt \tilde{t} ;

" $q_i^{adj}(\tilde{t})$ " ist die Menge des Aktien-Korbbestandteils i im Korb, die sich aus der entsprechenden Außerordentlichen Anpassung zum Zeitpunkt \tilde{t} ergibt;

"*Bezugsverhältnis*" ist das Bezugsverhältnis der Bezugsrechtsemission (Anzahl von "B" neuen Aktien für alle "A" gehaltenen Aktien):

$$\text{Bezugsverhältnis} = \frac{B}{A}$$

" $P_i(\tilde{t})$ " ist der zum Zeitpunkt \tilde{t} letzte verfügbare Referenzpreis des Aktien-Korbbestandteils i ;

" P_i^{sub} " ist der Bezugspreis für eine neue ("B") Aktie;

" $Ddis_i$ " ist der Betrag des Dividendennachteils pro Aktie der neuen ("B") Aktien im Vergleich zu den alten ("A") Aktien (sofern es einen solchen Nachteil gibt).

Eine Anpassung der Barkomponente und eine weitere Berücksichtigung des Bezugsrechts im Korb erfolgt nicht.

Anpassung bei einer Ausgabe von Bonusaktien (Aktiendividende)

Wenn im Fall einer Umwandlung von Gewinnrücklagen in Aktienkapital der Aktien-Emittentin eines Aktien-Korbbestandteils Bonusaktien emittiert, oder falls an alle Inhaber von Aktien kostenlos neue Aktien ausgegeben werden, gilt der Tag der Wirksamkeit dieser Maßnahme als Außerordentlicher Anpassungstag. In diesem Fall wird die Menge des jeweiligen Aktien-Korbbestandteils im Korb durch Multiplikation mit dem Bezugsverhältnis, das sich aus der betreffenden Kapitalmaßnahme ergibt, wie folgt angepasst:

$$q_i^{adj}(\tilde{t}) = q_i^{pre}(\tilde{t}) \times \frac{S_i(t)}{S_i(\tilde{t})}$$

" \tilde{t} " bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Handel an der Relevanten Maßgeblichen Börse des betroffenen Aktien-Korbbestandteils i am Aktien-Handelstag vor dem Außerordentlichen Anpassungstag beendet wurde;

" $q_i^{pre}(\tilde{t})$ " ist die Menge des Aktien-Korbbestandteils i im Korb zu dem Zeitpunkt \tilde{t} ;

" $q_i^{adj}(\tilde{t})$ " ist die Menge des Aktien-Korbbestandteils i im Korb, die sich aus der entsprechenden Außerordentlichen Anpassung zum Zeitpunkt \tilde{t} ergibt;

" $S_i(\tilde{t})$ " ist zum Zeitpunkt \tilde{t} die Gesamtzahl der ausstehenden Aktien des Aktien-Korbbestandteils i ;

" $S_i(t)$ " ist die Gesamtzahl der ausstehenden Aktien des Aktien-Korbbestandteils i ab dem Indexbewertungstag, der auf den Zeitpunkt \tilde{t} folgt.

Anpassung bei einer Abspaltung

Falls im Hinblick auf einen Aktien-Korbbestandteil der Inhaber einer Aktie (nachfolgend als ursprüngliche Aktie bezeichnet) Aktien eines (gegebenenfalls neu gegründeten) Drittemittenten erhält (nachfolgend als neue Aktie bezeichnet), dann wird die neue Aktie als Aktien-Korbbestandteil ausschließlich ab dem Aktien-Ausschüttungs-Ex-Tag im Hinblick auf die Abspaltung (dieser Tag gilt als der Außerordentliche Anpassungstag) bis zum Handelsschluss an dem ersten Aktien-Handelstag, an dem der Inhaber der ursprünglichen Aktie die neue Aktie tatsächlich verkaufen kann, in den Korb als zusätzlicher Aktien-Korbbestandteil (nachfolgend als außerordentlicher Aktien-Korbbestandteil bezeichnet) anteilig im Bezugsverhältnis (wie unten definiert) aufgenommen.

$$q_{neu} = q_i(\tilde{t}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

" \tilde{t} " bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Handel an der Relevanten Maßgeblichen Börse des betroffenen Aktien-Korbbestandteils i am Aktien-Handelstag vor dem Außerordentlichen Anpassungstag beendet wurde;

" $q_i(\tilde{t})$ " ist die Menge des Aktien-Korbbestandteils i im Korb zu dem Zeitpunkt \tilde{t} ;

" q_{neu} " ist die Menge des außerordentlichen Aktien-Korbbestandteils, die am Außerordentlichen Anpassungstag vorübergehend in den Korb aufgenommen wird;

"*Bezugsverhältnis*" ist das Bezugsverhältnis, das von der Indexberechnungsstelle nach Maßgabe der folgenden Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} = \frac{B}{A}, \text{ wobei:}$$

"B" die Anzahl der neuen Aktien bezeichnet, die für "A" gehaltene ursprüngliche Aktien emittiert werden.

Der außerordentliche Aktien-Korbbestandteil wird mittels einer Hypothetischen Verkaufsoffer zum Handelsschluss am Außerordentlichen Anpassungstag bzw. am erstmöglichen folgenden Aktien-Handelstag, an dem der Verkauf möglich ist, wieder aus dem Korb entfernt. Die Erlöse werden mittels einer Hypothetischen Kauforder für die ursprüngliche Aktie zum Handelsschluss am gleichen Aktien-Handelstag wie die Hypothetische Verkaufsoffer investiert.

Die Indexberechnungsstelle wird hinsichtlich einer Abspaltung eventuelle Änderungen von Spezifikationen von gelisteten Optionskontrakten der Relevanten Maßgeblichen Terminbörse nicht berücksichtigen.

IV. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung und Beendigung des Index

Ungeachtet der Regelungen zur Marktstörung, hat die Indexberechnungsstelle nach Eintritt eines oder mehrerer Störungsereignisse das Recht, die Berechnung des Index vorübergehend auszusetzen, wenn die Berechnung des Index unmöglich oder die Bestimmung des Marktwerts des Korbs für die Indexberechnungsstelle einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt. Die Indexberechnungsstelle wird die Berechnung des Index wieder aufnehmen, sobald kein Störungsereignis mehr besteht oder eine Berechnung möglich und das Ergebnis einer solchen Berechnung marktgerecht ist; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle wird auch in dem Fall, dass die Berechnung des Index ausgesetzt ist, den Wert der Barkomponente und deren Verzinsung, den Korbwert, die Indexverwaltungsgebühr, Anpassungen der Zusammensetzung des Korbs (ausgenommen Anpassungen im Zusammenhang mit einem Regulären Anpassungstag) und sonstige Berechnungen so bestimmen als ob kein Störungsereignis vorliegen würde. Zu diesem Zweck ist der letzte verfügbare Kurs der von dem Störungsereignis betroffenen Anlage-Korbbestandteile vor Eintritt des Störungsereignisses maßgeblich. Falls dieser Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Indexberechnungsstelle zu keinem wirtschaftlich angemessenen Korbwert führt oder aus sonstigen Gründen für die jeweiligen Berechnungen nicht geeignet ist, so ist der marktgerechte Kurs des betroffenen Anlage-Korbbestandteils maßgeblich. Der marktgerechte Kurs wird von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

Sollte (i) nach Eintritt eines oder mehrerer Störungsereignisse eine Anpassung des Indexkonzepts bzw. des Korbs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Indexberechnungsstelle wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich sein oder (ii) die Marktstörungsberechnungsphase bzw. im Fall einer verlängerten Marktstörungsberechnungsphase die verlängerte Marktstörungsberechnungsphase abgelaufen sein, dann wird die Indexberechnungsstelle die Einstellung der Berechnung und die endgültige Beendigung des Index mitteilen.

Eine vorübergehende Aussetzung der Berechnung sowie eine endgültige Beendigung des Index wird gemäß den Bestimmungen in Teil F. - V. der Indexbeschreibung mitgeteilt.

Teil F. – Sonstige Bestimmungen

I. Indexsponsor und Indexberechnungsstelle

Die Indexberechnungsstelle erstellt den Index durch die Definition des Indexkonzepts.

Der Indexsponsor hat das Indexziel definiert sowie das Anlageuniversum und die Zielgewichtung anfänglich festgelegt.

Die Indexberechnungsstelle trägt alle die Berechnung des Indexwerts betreffenden Rechte und Pflichten. Die Indexberechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die "**Nachfolge-Indexberechnungsstelle**") und an die Nachfolge-Indexberechnungsstelle alle die Berechnung des Indexwerts betreffenden Rechte und Pflichten zu übertragen. Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Indexbeschreibung je nach Kontext auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle.

Die Indexberechnungsstelle kann jederzeit hinsichtlich ihrer in dieser Indexbeschreibung festgelegten Aufgaben Rat von Dritten einholen. Die Indexberechnungsstelle kann ihr Amt jederzeit niederlegen, vorausgesetzt dass, solange noch Strategiefinanzinstrumente ausstehen, die Niederlegung erst wirksam wird, wenn (i) eine Nachfolge-Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsstelle ernannt wird und (ii) diese Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Ernennung annimmt, und (iii) die Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Rechte und Pflichten der Indexberechnungsstelle übernimmt. Eine solche Ersetzung der Indexberechnungsstelle wird gemäß den Bestimmungen in Teil F. - V. der Indexbeschreibung mitgeteilt.

II. Eingabedaten

Die Indexberechnungsstelle ist berechtigt, Eingabedaten zur Berechnung des Index über Informationsdienstleister oder eine andere repräsentative öffentlich verfügbare Datenquelle zu beziehen. Die Indexberechnungsstelle kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) jederzeit die Informationsdienstleister insgesamt oder nur im Hinblick auf bestimmte Eingabedaten durch andere geeignete und für zuverlässig befundene Informationsdienstleister ersetzen.

III. Haftungsausschluss

Der Index und der Korb bestehen ausschließlich in Form von Datensätzen und vermitteln weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder eine rechtliche oder wirtschaftliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Korbbestandteilen. Jede in dieser Indexbeschreibung beschriebene Aktion wird durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle noch die Hedging-Partei noch irgendeine andere Person sind verpflichtet, in die Korbbestandteile unmittelbar oder mittelbar zu investieren oder diese zu halten.

Die Berechnung des Indexwerts wird durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle für nicht vertragswesentliche Pflichten ausgeschlossen.

Der Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle legen nur als zuverlässig eingeschätzte Informationen Dritter für die Berechnung des Indexwerts zugrunde, können jedoch die

Richtigkeit dieser Informationen Dritter nicht garantieren. Somit haften weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit solcher als zuverlässig eingeschätzten Informationen Dritter resultieren.

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haben die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber den Inhabern von Strategiefinanzinstrumenten.

Die Bereitstellung des Index durch die Indexberechnungsstelle stellt keine Empfehlung der Indexberechnungsstelle hinsichtlich des Kaufes oder Verkaufes eines Korbbestandteils oder eines Strategiefinanzinstruments dar. Die Indexberechnungsstelle übernimmt keinerlei Gewähr für die Eignung der Allokationsrichtlinien und des Anlageuniversums zur Erreichung des Indexziels.

IV. Unwirksame Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Indexbeschreibung ganz oder teilweise unwirksam sein oder sich als undurchführbar erweisen, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen hiervon nicht berührt.

Regelungslücken, die sich aus der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit von Bestimmungen in dieser Indexbeschreibung ergeben, werden durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die der Bedeutung und dem Gewollten entsprechen und in dem Interesse der Indexberechnungsstelle, des Indexsponsors, der Hedging-Partei und der Inhaber von Strategiefinanzinstrumenten ist.

Die Indexberechnungsstelle kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) Änderungen an dieser Indexbeschreibung und der Berechnungsmethode des Index vornehmen, sofern diese aufgrund von Änderungen der zwingenden gesetzlichen Vorgaben erforderlich werden, um den Index fortzuführen, sofern eine derartige Änderung die wirtschaftliche Situation der Inhaber von Strategiefinanzinstrumenten nicht nachteilig verändert und diesen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Indexberechnungsstelle zumutbar ist.

V. Berichte, Veröffentlichung und Informationen

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haben eine Verpflichtung, regelmäßig Berichte über den Index zu erstellen oder zu veröffentlichen.

Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle auf Bloomberg unter dem Ticker HVAIYPNF Index veröffentlicht. Zudem wird der Indexwert und gegebenenfalls weitere Informationen zu dem Index auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder einer Nachfolgersite, die gemäß dem nachfolgenden Absatz mitgeteilt wird) veröffentlicht.

Alle Festlegungen, die von dem Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Rahmen dieser Indexbeschreibung getroffen werden sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung, werden gemäß den Bestimmungen der Strategiefinanzinstrumente durch die jeweilige Emittentin der Strategiefinanzinstrumente veröffentlicht.

VI. Anwendbares Recht

Diese Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht.

Anlage 1 – Börsen

Maßgebliche Börsen:

- Euronext[®] Paris
- Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra[®])
- Nasdaq Copenhagen
- Nasdaq/NGS (Global Select Market)
- New York Stock Exchange
- SIX Swiss Exchange
- The London Stock Exchange
- Tokyo Stock Exchange

Maßgebliche Terminbörsen:

- Chicago Board Options Exchange
- EUREX
- Euronext Derivatives
- Nasdaq Copenhagen
- Osaka Exchange

Anlage 2 – Anlageuniversum

i	Name	ISIN	Typ	Relevante Maßgebliche Börse	Relevante Maßgebliche Terminbörse	Zielgewichtung
-	Barkomponente	-	-	-	-	0,00 %
1	American Water Works Co., Inc.	US0304201033	Aktie	New York Stock Exchange	Chicago Board Options Exchange	5,00 %
2	Carl Zeiss Meditec AG	DE0005313704	Aktie	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])	EUREX	4,00 %
3	Eurofins Scientific SE	FR0000038259	Aktie	Euronext [®] Paris	Euronext Derivatives	5,00 %
4	Geberit AG	CH0030170408	Aktie	SIX Swiss Exchange	EUREX	4,00 %
5	Hannover Rueck SE	DE0008402215	Aktie	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])	EUREX	6,00 %
6	Intel Corp	US4581401001	Aktie	Nasdaq/NGS (Global Select Market)	Chicago Board Options Exchange	6,00 %
7	Johnson & Johnson	US4781601046	Aktie	New York Stock Exchange	EUREX	4,00 %
8	Microsoft Corp	US5949181045	Aktie	Nasdaq/NGS (Global Select Market)	Chicago Board Options Exchange	8,00 %
9	Nidec Corp	JP3734800000	Aktie	Tokyo Stock Exchange	Osaka Exchange	3,00 %
10	Novo Nordisk A/S	DK0060534915	Aktie	Nasdaq Copenhagen	Nasdaq Copenhagen	5,00 %
11	PepsiCo, Inc.	US7134481081	Aktie	Nasdaq/NGS (Global Select Market)	Chicago Board Options Exchange	5,00 %
12	Pfizer Inc.	US7170811035	Aktie	New York Stock Exchange	Chicago Board Options Exchange	5,00 %
13	Roche Holding AG	CH0012032113	Aktie	SIX Swiss Exchange	EUREX	6,00 %
14	SAP SE	DE0007164600	Aktie	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])	EUREX	7,00 %
15	Siemens AG	DE0007236101	Aktie	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])	EUREX	6,00 %
16	The Procter & Gamble Co.	US7427181091	Aktie	New York Stock Exchange	Chicago Board Options Exchange	7,00 %
17	Thermo Fisher Scientific Inc.	US8835561023	Aktie	New York Stock Exchange	Chicago Board Options Exchange	4,00 %
18	Unilever PLC	GB00B10RZP78	Aktie	The London Stock Exchange	EUREX	4,00 %
19	Vestas Wind Systems A/S	DK0010268606	Aktie	Nasdaq Copenhagen	Nasdaq Copenhagen	3,00 %
20	Waste Management Inc.	US94106L1098	Aktie	New York Stock Exchange	Chicago Board Options Exchange	3,00 %